**Allgemeinverfügung Cannabisverbot**

**Der Bürgermeister**
**als allgemeine Ordnungsbehörde**

Gemäß §§ 1, 11, 14 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83) ergeht hiermit folgende

**Allgemeinverfügung**

über das Verbot des Mitbringens und des öffentlichen Konsumierens von Cannabis i.S.d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) im Veranstaltungsbereich des Nikolausmarktes in Neu-Anspach

1. Anordnung: Untersagung des Mitbringens und des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

   Am Freitag den 4.12.2026 und Samstag den 05.12.2026 ist das Mitbringen und Konsumieren von Cannabis zu den in Nummer 2 näher definierten Zeiten im öffentlichen Raum in Neu-Anspach in den unter Nummer 3. definierten Bereichen gemäß § 11 HSOG untersagt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

   Das Verbot unter Nummer 1 gilt aufgrund der andauernden und besonderen Gefahrenlage für die gesamte Zeit der Veranstaltung am Freitag, den 04.12.2026 von 18:00 bis 23:00 Uhr und am Samstag, den 05.12.2026 von 12:00 bis 23:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich:

   Das Verbot gilt für folgende Bereiche: **Gustav-Heinemann-Straße, Walter-Lübcke-Platz inkl. angrenzende Parkplätze. Die von diesem Verbot betroffenen Flächen sind im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, kenntlich gemacht**

4. Zwangsgeld / Ordnungswidrigkeit:

   Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Nummer 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 Euro, nach § 50 Abs. 1 HSOG zur Zahlung angedroht. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Nummer 1 kann eine Ordnungswidrigkeit in Höhe von 500,00 Euro zur Zahlung fällig werden.

   Anordnung der sofortigen Vollziehung

   Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2024 (BGBl. I S. 328) m.W.v. 31.10.2024, angeordnet.

   Widerrufsvorbehalt:

   Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

   Bekanntgabe:

   Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**5. Begründung:**

Zu 1-3.: Anlässlich des Nikolausmarktes in der Stadt Neu-Anspach werden bis zu 5000 Besucherinnen und Besucher erwartet. Das Publikum wird zu einem Großteil aus Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen bestehen. Auf Grund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der o.g. Veranstaltung zu rechnen. Die Veranstaltung findet auf dem Walter-Lübcke-Platz sowie auf den angrenzenden Parkplätzen statt. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 KCanG ist der öffentliche Konsum von Cannabis auf Kinderspielplätzen, Schulen und Sportstätten und in deren Sichtweite verboten. Die Adolf-Reichwein-Schule sowie eine Sportanlage befinden sich im unmittelbaren Einzugsgebiet des Veranstaltungsgeländes. Auf Grund des Veranstaltungscharakters werden überwiegend viele Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendliche in diesem Bereich, auch in den Abendstunden erwartet. Gemäß § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gesetzlich verboten. Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind Konsumanreize für Kinder und Jugendliche zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, soll ein öffentliches Konsumverbot mittels Allgemeinverfügung erwirkt werden. Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 11 des Hessisches

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Verbot ist erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Mit anderen, milderen Mitteln, als durch das verfügte Konsumverbot, können die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Jugendschutzes nicht verhindert werden.

Zu 4.: Gemäß §§ 47 ff. HSOG kann eine Verfügung mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden. Im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung wird, zur Sicherstellung der Durchsetzung der Anordnung unter Ziff. 1 dieser Verfügung, ein Zwangsgeld angedroht. Von den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln stellt das Zwangsgeld die am wenigsten belastende Maßnahme dar, um die Verfügung nach ihrem Inhalt her wirksam durchsetzen zu können. Weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe der angedrohten Zwangsgelder sind 250,00 Euro im Hinblick auf die Bedeutung der angedrohten Maßnahmen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessen und erforderlich. Sollte keine Abhilfe durch Zwangsgeld eintreten, muss der unmittelbare Zwang (ggf. durch Platzverweis) angedroht werden, um die Durchsetzung der Anordnung final sicherzustellen. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann insb. in Fällen der Uneinsichtigkeit eine Ordnungswidrigkeit in Höhe von 500,00 Euro, nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG), zur Zahlung fällig werden.

Zu 5.: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlichem Konsum von Cannabis ausgehen, können für ein so bedeutendes Individual-Schutzgut, wie Gesundheit, insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für den Kinder- und Jugendschutz, überwiegt damit das individuelle Interesse der hiervon betroffenen Cannabis- Konsumenten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 HVwVfG oder zur Niederschrift einzulegen.
Hinweise:
Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO hat ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jedoch gem. § 80 Abs. 2 Nr. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt/Main gestellt werden.

Neu-Anspach, den 27.11.2026

Der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach
als gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk
Neu-Anspach/Usingen/Grävenwiesbach

Birger Strutz
Bürgermeister

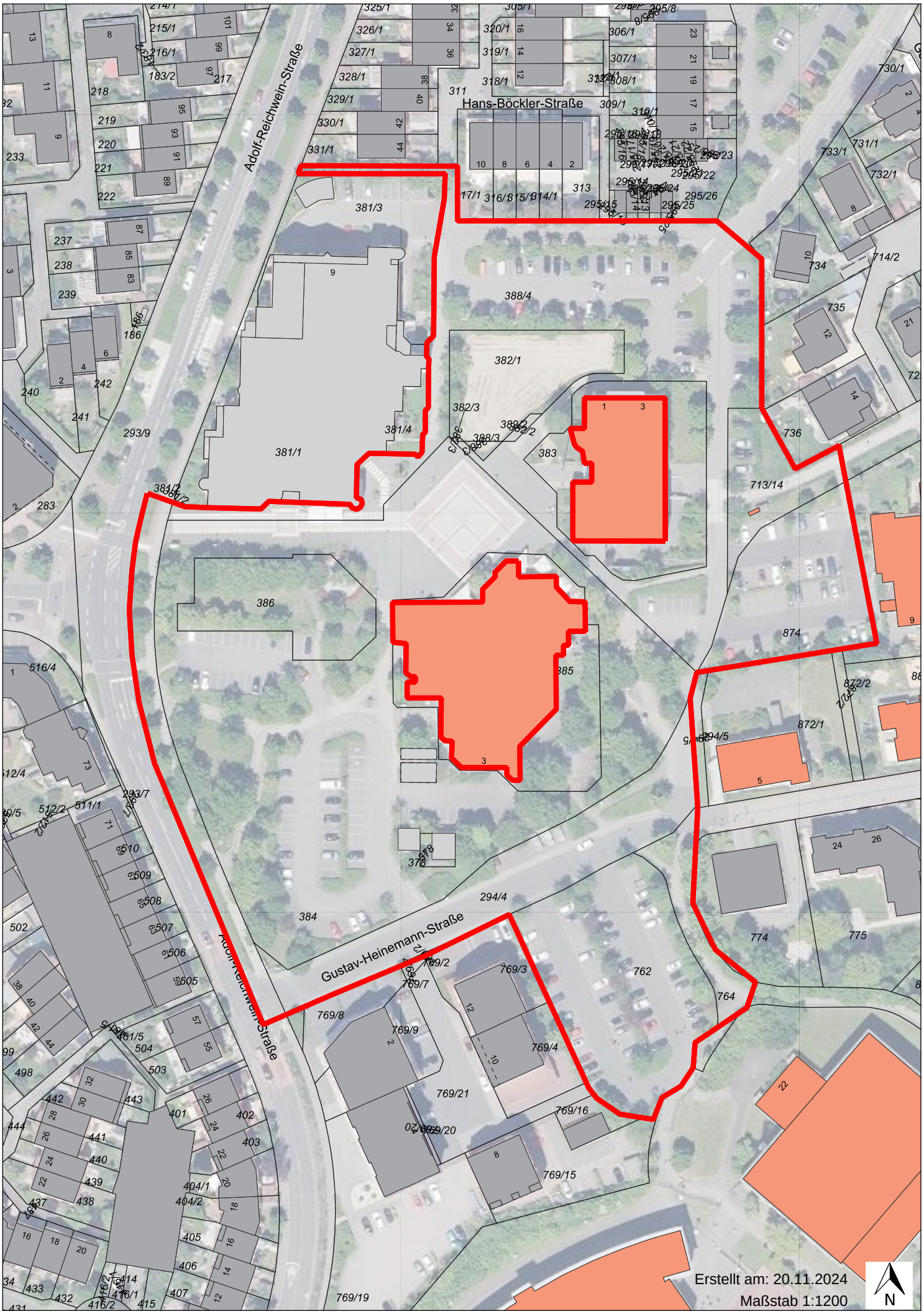
Adolf-Reichwein-Straße
Hans-Böckler-Straße
Gustav-Heinemann-Straße
Adolf-Reichwein-Straße
Erstellt am: 20.11.2024
Maßstab 1:1200
N